

Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Trier (Gebührentarif)

Rechtsgrundlage

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 29.06.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für Marktveranstaltungen werden Standgebühren nach der Satzung über Märkte und Messen in der Stadt Trier erhoben.

§ 2

(1) Die Standgebühr beträgt ab dem 1. Januar 2011 für jeden Tag des Wochenmarktes 0,60 Euro pro Quadratmeter Standfläche.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

In den Monaten Januar und Februar werden lediglich 50 Prozent der vorstehenden Gebühren erhoben.

§ 3

Die Standgebühr für den ständigen Markt (Hauptmarkt) beträgt ab dem 1. Januar 2011 pro Monat 25,00 Euro je Quadratmeter Standfläche.

In den Monaten Januar und Februar werden lediglich 50 Prozent der vorstehenden Gebühren erhoben.

§ 4

Die Stadt stellt auf Wunsch für die ggf. erforderliche Stromversorgung des Standplatzes einen Stromanschluss gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung. Die Stromkosten werden von der zuständigen Behörde in Rechnung gestellt.

§ 5

Sofern die Standplätze auf dem ständigen Markt nicht während eines ganzen Monats und auf dem Wochenmarktplatz nicht während der gesamten Marktzeit genutzt werden, befreit dies nicht von der Zahlung der vollen Marktstandgebühren.

Teile eines Quadratmeters werden als volle Meter berechnet.

§ 6

Die Marktstandgebühren für den ständigen Markt und den Wochenmarkt werden durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 7

Gebührenschildner ist, wer im Rahmen der Marktveranstaltung den Marktplatz selbst nutzt, andere mit der Nutzung beauftragt, sowie derjenige, der die Nutzung im Auftrag durchführt.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 8

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Trier vom 01.01.2002 außer Kraft.

Trier, den 30.06.2010

Der Oberbürgermeister
Klaus Jensen

In der Fassung vom 01.01.2011